



Sportpolitisches Konzept der Stadt Zürich

Stadtratsbeschluss vom 5. Mai 2004

(vom Gemeinderat am 25.8.04 zur Kenntnis genommen)

Präambel

Der Sport ist Bestandteil der Kultur unserer Gesellschaft. Er soll Freude, Entspannung und Geselligkeit vermitteln; er kann Charakter und Persönlichkeit prägen sowie Gesundheit und Wohlbefinden fördern und erhalten.

Seine erzieherischen, sozialen, integrativen, politischen und wirtschaftlichen Aspekte sowie der wichtige Einfluss auf Freizeitgestaltung und Volksgesundheit verleihen dem Sport auch staatspolitische Bedeutung. Die Förderung des aktiv betriebenen Sports ist somit eine Aufgabe von öffentlichem Interesse.

1. Zielsetzung

¹ Die Stadt Zürich betreibt eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Sportorganisationen abgestimmte Sportpolitik mit dem Ziel, den Sport in der Stadt Zürich zu fördern und den Anteil der bewegungsaktiven Bevölkerung in allen Alterskategorien zu erhöhen. Die wichtigste Leistung der Stadt Zürich besteht darin, für alle Einwohnerinnen und Einwohner möglichst gute Voraussetzungen für die Ausübung des Sports zu schaffen. In erster Linie wird der Jugend- und Breitensport innerhalb und ausserhalb der Sportvereine gefördert. Daneben soll auch die Ausübung des Leistungs- und Spitzensports durch Bereitstellung geeigneter Anlagen ermöglicht werden.

² Für die Sportförderung gilt im Grundsatz das Subsidiaritätsprinzip. Die Stadt Zürich übernimmt insbesondere Aufgaben, die durch die Sportorganisationen und die privaten Sportanbieter nicht bzw. nur mit städtischer Unterstützung wahrgenommen werden können.

³ Als grösste Stadt der Schweiz ist die Stadt Zürich für die gesamtschweizerische Sportentwicklung mitverantwortlich. Sie übernimmt in einem gewissen Mass auch Sportaufgaben von regionaler, kantonaler und nationaler Bedeutung, sofern sich die davon profitierenden Sportorganisationen, der Kanton, der Bund und weitere daran interessierte Kreise an den Kosten beteiligen.

2. Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Stadt und privaten Anbietern

¹ Die Stadt Zürich schafft die Voraussetzungen zur Ausübung des Sports. Sie sorgt für eine ausreichende Grundversorgung an Sportanlagen, betreibt diese Anlagen oder lässt sie durch geeignete Institutionen betreiben, organisiert Sportkurse und -anlässe für Jugendliche, informiert die Öffentlichkeit über die Sportmöglichkeiten und unterstützt die an der Sportförderung beteiligten Institutionen.

Sie verleiht jährlich einen oder mehrere Sportpreise an Persönlichkeiten oder Organisationen, welche auf dem Gebiete des Sports hervorragende Leistungen erbracht haben.

² Die Durchführung des Sportbetriebs ist in erster Linie Aufgabe der Sportverbände und Sportvereine. Dazu gehören die sporttechnische Ausbildung der Leiterinnen und Leiter, die Organisation von Trainings, Kursen und Wettkämpfen für die angeschlossenen Mitglieder und weitere Kreise der Bevölkerung. Die Sportverbände und -vereine erbringen mit ihren Sportangeboten wichtige gemeinnützige Leistungen für die Bevölkerung. Diese sollen durch die Stadt Zürich im Rahmen der in diesem Konzept aufgeführten Massnahmen unterstützt werden.

³ Die Tätigkeit der privaten Sportanbieter wird von der Stadt begrüsst. Soweit dies mit der Zielsetzung der städtischen Sportpolitik vereinbar ist, vermeidet sie eine Konkurrenzierung der auf privater Basis erstellten Sporteinrichtungen und fördert Privatinitiativen auf dem Gebiete des Sports.

3. Leistungsauftrag des Sportamtes

¹ Das Sportamt ist die Anlaufstelle der Sportorganisationen, der Bevölkerung sowie der Behörden und Amtsstellen für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Sport in der Stadt Zürich. Sein Leistungsauftrag wird jährlich durch den Gemeinderat mit dem Globalbudget festgelegt und durch die Ressourcenzuteilung entsprechend gewichtet. Im Vordergrund stehen folgende Aufgaben:

Bereitstellung und Betrieb von Sport- und Badeanlagen:

² Das Sportamt sorgt für die Bereitstellung und den Betrieb eines bedürfnisgerechten, zeitgemässen, für Sportlerinnen und Sportler gleichermaßen attraktiven Angebots an Sportanlagen. Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden die Bedürfnisse des Vereinssports und jene des Individualsports ausgewogen berücksichtigt.

³ Es schafft gute Voraussetzungen für die Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich und unterstützt entsprechende Bestrebungen privater Trägerschaften.

⁴ Die städtischen Sport- und Badeanlagen werden den im Interesse der Öffentlichkeit tätigen Sportorganisationen zu günstigen Bedingungen überlassen. Für Jugendgruppen aus der Stadt Zürich werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Die Details sind in den Gebührenreglementen zu regeln.

⁵ Das Sportamt überprüft die Nutzung der städtischen Sportanlagen periodisch anhand von Umfragen oder nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Benutzungsstatistiken.

Sportförderung und Beratung:

⁶ Das Sportamt informiert und berät die Bevölkerung über die Sportmöglichkeiten durch die Herausgabe entsprechender Publikationen, Auftritte in elektronischen Medien und persönliche Beratung.

⁷ Es unterstützt die im Interesse der Öffentlichkeit tätigen Sportorganisationen, insbesondere für den Einsatz auf dem Gebiete des Jugendsports.

⁸ Es organisiert Sportkurse für Jugendliche ausserhalb der Schulzeit, Feriensportkurse und -lager. Mädchen und Knaben werden unabhängig vom Geschlecht in allen Sportarten gefördert.

Tätigkeit für den Sport an der Volksschule:

⁹ Das Sportamt organisiert im Auftrag der Schulbehörden den obligatorischen Schwimmunterricht in der Volksschule.

¹⁰ Es ist verantwortlich für die Bereitstellung und Wartung der Sportgeräte und des Sportmaterials für die durch die Kreisschulpflegen bzw. in deren Auftrag betriebenen Schulsportanlagen.

¹¹ Es übernimmt die administrative Betreuung und Beratung der im Rahmen der Schule durchgeführten Sportangebote (Schulsportanlagen, Freiwilliger Schulsport, Sportlager).

¹² Es berät die Schulbehörden in Sportfragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Sportamtes:

¹³ Sollten ausgewiesene Bedürfnisse auf dem Gebiet des Sports durch die Sportverbände und -vereine nicht gedeckt werden, kann das Sportamt im Rahmen seines Leistungsauftrags geeignete Massnahmen zur Schaffung entsprechender Angebote ergreifen.

¹⁴ Das Sportamt kann die direkte und indirekte Subventionierung der Sportorganisationen von bestimmten Leistungen zur Unterstützung der städtischen Sportpolitik abhängig machen (z.B. Massnahmen zur Gleichstellung der männlichen und weiblichen Sporttreibenden, Unterzeichnung einer Vereinbarung zum Schutze der Kinder vor sexueller Ausbeutung oder andere Leistungen auf dem Gebiet der Jugendsportförderung).

4. Aufgaben der Schulbehörden

¹ Die Schulbehörden sorgen im Rahmen der Vorschriften des Bundes und des Kantons Zürich für qualitativ guten Sportunterricht an der städtischen Volksschule sowie für ausreichende freiwillige Sportangebote für Schülerinnen und Schüler. Sie können die entsprechenden Leistungen entweder selbst erbringen oder im Rahmen eines Kontraktes vom Sportamt beziehen.

² Im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Volksschule sorgen die Kreisschulpflegen für eine zweckmässige und intensive Nutzung der Schulsportanlagen im Sinne der städtischen Sportpolitik.

5. Sportstättenplanung

¹ Die Bereitstellung der Sportinfrastruktur ist die wichtigste Leistung der Stadt Zürich zur Sportförderung. Im Vordergrund stehen die Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und deren Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer.

² Das Sportamt führt ein laufend zu aktualisierendes Sportstätten-Inventar und stellt auf der Basis entsprechender Bedürfnisabklärungen Anträge zur Erneuerung, Erweiterung, Optimierung und allenfalls Aufhebung der Sportanlagen. Neue Sportanlagen sollen nur dann beantragt werden, wenn ausgewiesene Bedürfnisse auf den vorhandenen Anlagen nicht gedeckt werden können.

³ Die an der Erstellung und am Betrieb der Sportanlagen beteiligten Abteilungen der Stadtverwaltung legen dem Stadtrat mindestens alle fünf Jahre einen gemeinsam erarbeiteten Strategiebericht zum Sportstättenbau vor.

6. Abgrenzung der Sportaufgaben innerhalb der Stadtverwaltung

¹ Gemäss Gemeindeordnung ist das Schul- und Sportdepartement (Sportamt) für die Sportförderung und den Betrieb der Sportanlagen zuständig.

² Für den Betrieb der Schulsportanlagen (Turnhallen und Aussenanlagen) sind gemäss Gemeindeordnung die Kreisschulpflegen zuständig. Sie können diese Aufgabe auch an andere Stellen (z.B. Schulleitungen oder Sportamt) übertragen.

³ Grün Stadt Zürich (GSZ) ist auf Bestellung des Sportamtes (bzw. der zuständigen Schulbehörden) für die Planung und Erstellung sowie den Unterhalt der Sportanlagen im Freien und der Grünflächen in Bädern, insbesondere der Rasenplätze, Tennisplätze, Spiel- und Liegewiesen, zuständig. GSZ betreibt die Sporeinrichtungen im Wald (Finnenbahnen, Vita-Parcours, Bike-Strecken usw.)

⁴ Die Immobilien-Bewirtschaftung und das Amt für Hochbauten sind auf Bestellung des Sportamtes (bzw. der zuständigen Schulbehörden) für die Planung und Erstellung und aus eigener Initiative für den baulichen Unterhalt der Hochbauten, insbesondere der Sporthallen, Garderobengebäude und Badeanlagen - im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel - zuständig.

⁵ Die Kosten des Sports sind transparent auszuweisen und der Rechnung des Sportamtes zu belasten. Die Grundsätze über die internen Verrechnungen innerhalb der Stadtverwaltung werden vom Stadtrat festgelegt.

⁶ Das Schul- und Sportdepartement wird mit der Koordination der Tätigkeit der Stadt auf dem Gebiete des Sportwesens beauftragt. Die übrigen auf dem Gebiete des Sports tätigen Departemente, Dienstabteilungen und Schulbehörden sind verpflichtet, Sportgeschäfte von grösserer Tragweite vor der Beschlussfassung dem Schul- und Sportdepartement zur Stellungnahme vorzulegen.

Das „Sportpolitische Konzept der Stadt Zürich“ tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat sofort in Kraft und ersetzt das Sportkonzept vom 18. November 1981.